

- e Bachelor of Arts in Social Sciences (B A Soc Sc), Universität Bern, [Fassung vom 12.11.2009]
 - f Master of Science in Business Administration (M Sc BA), Universität Bern, [Fassung vom 12.11.2009]
 - g Master of Science in Economics (M Sc Ec), Universität Bern, [Fassung vom 12.11.2009]
 - h Master of Arts in Political Science (M A Pol Sc), Universität Bern, [Fassung vom 12.11.2009]
 - i Master of Arts in Sociology (M A Soc), Universität Bern, [Fassung vom 12.11.2009]
 - k Master of Science in Business and Economics (M Sc B & Ec), Universität Bern. [Fassung vom 12.11.2009]
- ³ Spezialisierte Master sowie fachübergreifende Master können separat in Studienplänen geregelt werden. [Fassung vom 12.11.2009]

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 4 ¹ Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen ablegen will, muss an der Universität Bern immatrikuliert sein (Art. 45 UniSt). Besondere Zulassungsvoraussetzungen bleiben vorbehalten, z. B. für Auskultantinnen und Auskultanten oder Mobilitätsstudierende.

² Nicht zu den Studiengängen an der Fakultät zugelassen ist, wer in dem betreffenden Fach an einer anderen Hochschule endgültig abgewiesen wurde. [Fassung vom 12.11.2009]

Studienpläne

Art. 5 ¹ Die Fakultät erlässt die Studienpläne der einzelnen Fächer. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG).

² Studienplan und Angebot an obligatorischen Lehrveranstaltungen sind so auszugestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit (Art. 9) abschliessen können.

Studienfachberatung

Art. 6 Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese wird durch die Departemente sichergestellt.

Leistungskontrollen und Bemessung der Studienleistungen

Art. 7 ¹ Alle Lehrveranstaltungen werden mit Leistungskontrollen überprüft.

² Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

³ Die Zuweisung der ECTS-Punkte an die einzelnen Arten von Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan. Die Regelung erfolgt einheitlich für die ganze Fakultät.

⁴ Erworbene ECTS-Punkte sind sechs Jahre gültig. Nach mehr als sechs

Jahren ist eine Anerkennung durch die Prüfungskommission nach Einzelfallprüfung möglich. *[Fassung vom 12.11.2009]*

Studienblatt **Art. 8** Für jede Studierende und jeden Studierenden wird ein Studienblatt geführt, auf dem die besuchten Lehrveranstaltungen und die erzielten Leistungen verzeichnet sind. Dieses Studienblatt kann von den Studierenden jederzeit eingesehen werden.

Studienfachberatung **Art. 9** ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:
a im Bachelorstudium sechs Semester,
b im Masterstudium im Umfang von 90 ECTS-Punkten drei Semester, *[Fassung vom 12.11.2009]*
c im Masterstudium im Umfang von 120 ECTS-Punkten vier Semester. *[Fassung vom 12.11.2009]*

Zulässige Studiendauer **Art. 10** ¹ Wer die zum Abschluss des Einführungsstudiums (Art. 12) benötigten Leistungsnachweise bis zum Abschluss des 5. Studienseesters nicht erbracht hat, ist vom Weiterstudium eines Major an der Fakultät ausgeschlossen.

² Wer im Bachelorstudium länger als zehn Semester, im Masterstudium länger als acht Semester studiert, wird vom Weiterstudium eines Major im betreffenden Studiengang ausgeschlossen.

³ Die unter Absatz 1 und 2 genannten Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden. Gesuche sind schriftlich vor Fristablauf an die Prüfungskommission. *[Fassung vom 12.11.2009]*

⁴ Die Bewilligung für eine Verlängerung der zulässigen Studiendauer wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen.

⁵ Als wichtige Gründe für Verlängerungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen gelten namentlich Erwerbstätigkeit, auswärtige Studienaufenthalte, Militär- und Zivildienst, Kinderbetreuung, Schwangerschaft und Krankheit sowie die weiteren Gründe nach Artikel 84 Absatz 2 UniSt.

⁶ Für die Studiengebühr gilt Artikel 111 UniV.

Praktika und Mobilitätsstudien **Art. 11** Praktika und Mobilitätsstudien regelt der Studienplan.

II. Bachelorstudium

1. Allgemeines

Bachelorstruktur
Major/Minor

Art. 12 ¹ Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Es besteht aus einem Major von mindestens 120 und maximal 150 ECTS-Punkten, einem oder mehreren Minor im Gesamtumfang von 30 bis 60 ECTS-Punkten und allfälligen freien Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

² Der Major besteht aus

- a einem Einführungsstudium (erstes Jahr) von 60 ECTS-Punkten und
- b einem Hauptstudium (zweites und drittes Jahr) von mindestens 60 und maximal 90 ECTS-Punkten.

³ Fachspezifische Besonderheiten, insbesondere die Struktur der Studiengänge und die als Minor anerkannten Fächer, regelt der Studienplan.

Minor und freie
Leistungen für an-
dere Studiengänge

Art. 13 ¹ Minorangebote der einzelnen Studiengänge umfassen 15, 30 oder 60 ECTS-Punkte.

² Der Studienplan bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als freie Leistungen für andere Studiengänge angeboten werden.

2. Einführungsstudium

Zweck des Ein-
führungsstudiums

Art. 14 Das Einführungsstudium vermittelt gemeinsame inhaltliche und methodische Grundlagen für alle Studiengänge der Fakultät. Es setzt sich zusammen aus Fachbeiträgen der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft und Soziologie, des Rechts sowie der Mathematik und Statistik.

Abschluss,
Wiederholungs-
möglichkeiten

Art. 15 ¹ Das Einführungsstudium ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- a die Leistungskontrollen aller Lehrveranstaltungen mit mindestens der Note 4 („genügend“) bewertet worden sind oder
- b höchstens zwei Leistungskontrollen mit einer ungenügenden Note beurteilt wurden und das gewichtete Mittel der Einzelnoten aller Leistungsnachweise mindestens 4.25 beträgt. Als Gewichte werden die ECTS-Punkte der einzelnen Lehrveranstaltungen verwendet.

² Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

³ Wer die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, ist vom weiteren Studium an der Fakultät ausgeschlossen.

Zwischenzeugnis **Art. 16** Wer das Einführungsstudium abgeschlossen hat, erhält ein Zwischenzeugnis.

3. Hauptstudium

Zweck **Art. 17** Das Hauptstudium dient der Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen. [Fassung vom 12.11.2009]

Anrechnung und Wiederholung von Leistungskontrollen **Art. 18** ¹ Leistungsnachweise werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde. Der Studienplan kann vorsehen, dass nicht bestandene Leistungskontrollen kompensiert werden können.
² Nicht bestandene Leistungskontrollen aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen, für die der Studienplan eine Kompensationsmöglichkeit vorsieht, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit können zweimal wiederholt werden (vgl. Art. 51 Abs. 2 und 3). Für die Leistungsanrechnung zählt die jeweils letzte Note.
³ Wer die Leistungskontrolle aus einer Pflichtveranstaltung auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäss Absatz 2 nicht besteht, ist vom Weiterstudium im entsprechenden Studiengang ausgeschlossen.

Bachelorarbeit **Art. 19** ¹ Für den Bachelorabschluss muss eine Bachelorarbeit angefertigt werden. Sie wird mit 10 ECTS-Punkten angerechnet. Eine ungenügende Note kann nicht kompensiert werden. Für Überarbeitung und Wiederholung gilt Artikel 50.

² In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Anteile müssen dabei klar ausgewiesen werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

³ Die Bachelorarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

⁴ Die Bachelorarbeit muss von einer Dozentin oder einem Dozenten der Fakultät (Art. 9 UniV) bewertet werden. Über begründete Ausnahmen ent-

scheidet die Prüfungskommission. [Fassung vom 12.11.2009]

⁵ Der Studienplan kann für die Bachelorarbeit Fristen und Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Fristen vorsehen.

⁶ Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

4. Abschluss des Bachelorstudiums

Abschlussnote und Gewichtung

Art. 20 ¹ Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise des Einführungsstudiums, des Hauptstudiums, des bzw. der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen berechnet.

² Liegt für einen ausserfakultären Minor nur eine Gesamtnote vor, geht diese mit dem Gewicht des Minor in die Berechnung der Bachelornote ein.

³ Die Abschlussnote des Minor wird gemäss Absatz 1 berechnet.

Bestehensnorm des Bachelorstudiums

Art. 21 Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

- a das Einführungsstudium gemäss Artikel 15 erfolgreich abgeschlossen ist,
- b die geforderten Leistungsnachweise des Hauptstudiums, des bzw. der Minor und gegebenenfalls der freien Leistungen nach Massgabe des Studienplans erbracht sind,
- c die Bachelorarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet ist und
- d die Bachelornote gemäss Artikel 20 mindestens 4 ist.

Bestehensnorm des Minors

Art. 22 [Fassung vom 12.11.2009]¹ Das Bachelorstudium im Minor an der Fakultät ist bestanden, wenn Leistungsnachweise im Umfang des jeweiligen Minorangebots (15, 30 oder 60 ECTS-Punkte) nach Massgabe des Studienplans vorliegen.

² Leistungsnachweisen werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde. Der Studienplan kann vorsehen, dass nicht bestandene Leistungskontrollen kompensiert werden können. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Fachspezifische Lehrveranstaltungen aus dem Einführungsstudium, die als obligatorische Bestandteile des jeweiligen Minor definiert sind, müssen mit einem genügenden Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Diese Regel gilt nicht, wenn die Minorstudierenden ihren Major ebenfalls an der Fakultät studieren (vgl. Art. 15).

⁴ Nicht bestandene Leistungskontrollen aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen, für die der Studienplan eine Kompensationsmöglichkeit vorsieht, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit können zweimal wiederholt werden (vgl. Art. 51 Abs. 2 und 3). Für die Leistungsanrechnung zählt die je-

weils letzte Note.

Überschüssige Leistungsnachweis	Art. 23 Liegen am Ende eines Semesters mehr Leistungsnachweise vor als zum Abschluss des Major erforderlich sind, werden alle in diesem Semester erzielten Noten angerechnet. Leistungsnachweise aus späteren Semestern werden nicht mehr angerechnet. Für Minor und freie Leistungen gilt dasselbe.										
Verleihung des Bachelordiploms	Art. 24 ¹ Ein Bachelordiplom erhält, wer das Bachelorstudium bestanden hat. ² Das Bachelordiplom wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt: [Fassung vom 12.11.2009] <table><tr><td>5.75 bis 6.00</td><td>summa cum laude</td></tr><tr><td>5.25 bis < 5.75</td><td>insigni cum laude</td></tr><tr><td>4.75 bis < 5.25</td><td>magna cum laude</td></tr><tr><td>4.25 bis < 4.75</td><td>cum laude</td></tr><tr><td>4 bis < 4.25</td><td>rite</td></tr></table>	5.75 bis 6.00	summa cum laude	5.25 bis < 5.75	insigni cum laude	4.75 bis < 5.25	magna cum laude	4.25 bis < 4.75	cum laude	4 bis < 4.25	rite
5.75 bis 6.00	summa cum laude										
5.25 bis < 5.75	insigni cum laude										
4.75 bis < 5.25	magna cum laude										
4.25 bis < 4.75	cum laude										
4 bis < 4.25	rite										
Diploma Supplement	Art. 25 Zusammen mit der Bachelorurkunde wird das Diploma Supplement und das Notenblatt (Transcript of Records) mit den individuell erbrachten Leistungen ausgehändigt.										
Zweiter Bachelorabschluss an der Fakultät	Art. 26 Es können maximal zwei Bachelorabschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erworben werden. Für den zweiten Abschluss müssen je mindestens 30 ECTS-Punkte im Major und in einem Minor erbracht werden. Der Minor darf nicht aus den im ersten Studiengang studierten Fächern gewählt werden.										

III. Masterstudium

1. Allgemeines

Zweck	Art. 27 Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden, ihre Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft oder Soziologie zu vertiefen und fachliche Schwerpunkte zu bilden.
Studienvoraussetzungen	Art. 28 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer universitären Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Studienvoraussetzungen (Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss) können verlangt werden.

² Zum Masterstudium an der Fakultät ist ohne Eintrittsvoraussetzungen zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit einem Bachelor aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. *[Fassung vom 12.11.2009]*

³ Voraussetzungen für das Masterstudium im Minor regelt der Studienplan.

⁴ Liegt der Erwerb eines Bachelorabschlusses mehr als sechs Jahre zurück, wird die Anerkennung individuell geprüft. Die Zulassung zum Masterstudium kann an Auflagen geknüpft werden.

⁵ Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen zum Masterstudium gilt Artikel 58.

⁶ Für die Zulassung zu den spezialisierten Masterstudiengängen kann neben den Studienvoraussetzungen gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 der Nachweis fachbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden. Diese zusätzlichen Anforderungen werden in den Studienplänen geregelt. *[Eingefügt am 12.11.2009]*

Struktur

Art. 29 *[Fassung vom 12.11.2009]* ¹ Das Masterstudium umfasst:

- a ein Monofach im Umfang von 90 ECTS-Punkten oder
- b einen Major im Umfang von 90 ECTS-Punkten und einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

² Die Fakultät bietet Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Leistungsnachweise und Leistungskontrollen

Art. 30 ¹ Leistungsnachweise im Major und Minor werden angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde. Der Studienplan kann vorsehen, dass nicht bestandene Leistungskontrollen kompensiert werden können.

² Nicht bestandene Leistungskontrollen aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen, für die der Studienplan eine Kompensationsmöglichkeit vorsieht, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit können zweimal wiederholt werden (vgl. Art. 51 Abs. 2 und 3). Für die Leistungsanrechnung zählt die jeweils letzte Note.

³ Wer die Leistungskontrolle aus einer Pflichtveranstaltung auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäss Absatz 2 nicht besteht, ist vom Weiterstudium im entsprechenden Studiengang ausgeschlossen.

Masterarbeit

Art. 31 ¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 20 oder 30 ECTS-Punkten verfasst werden. Die Bemessung der ECTS-Punkte regelt der Studienplan.

² Eine ungenügende Note kann nicht kompensiert werden. Für Überarbei-

tung und Wiederholung gilt Artikel 50.

³ In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Masterarbeit als Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen. Die individuellen Anteile müssen klar ausgewiesen werden.

⁴ Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

⁵ Die Masterarbeit muss von einer Dozentin oder einem Dozenten der Fakultät beurteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. [Fassung vom 12.11.2009]

⁶ Der Studienplan kann für die Masterarbeit Fristen und Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Fristen vorsehen.

⁷ Die Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

2. Abschluss des Masterstudiums

Abschlussnote und Gewichtung

Art. 32 ¹ Die Abschlussnote des Masterstudiums wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet.

² Liegt für einen ausserfakultären Minor nur eine Gesamtnote vor, geht diese mit dem Gewicht des Minor in die Berechnung der Masternote ein.

³ Die Abschlussnote des Minor wird gemäss Absatz 1 berechnet.

Bestehensnorm des Masterstudiums

Art. 33 Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a im Masterstudium Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten beziehungsweise 120 ECTS-Punkten nach Massgabe des Studienplans erbracht sind, [Fassung vom 12.11.2009]
- b die Masterarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet ist,
- c allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss nach Massgabe des Studienplans erfüllt sind und
- d die Masternote gemäss Artikel 32 mindestens 4 ist.

Bestehensnorm des Minor **Art. 34** ¹ Das Masterstudium im Minor an der Fakultät ist bestanden, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Massgabe des Studienplans vorliegen. *[Fassung vom 12.11.2009]*

² Für die Anrechnung von Leistungsnachweisen und die Wiederholung nicht bestandener Leistungskontrollen gilt Artikel 30.

Überschüssige Leistungsnachweise **Art. 35** Liegen am Ende eines Semesters mehr Leistungsnachweise vor als zum Abschluss des Major bzw. des Monofachs erforderlich sind, werden alle in diesem Semester erzielten Noten angerechnet. Leistungsnachweise aus späteren Semestern werden nicht mehr angerechnet. Für Minor gilt dasselbe.

Verleihung des Masterdiploms **Art. 36** ¹ Ein Masterdiplom erhält, wer das Masterstudium bestanden hat.
² Das Masterdiplom wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt: *[Fassung vom 12.11.2009]*

5.75 bis 6.00	summa cum laude
5.25 bis < 5.75	insigni cum laude
4.75 bis < 5.25	magna cum laude
4.25 bis < 4.75	cum laude
4 bis < 4.25	rite

Diploma Supplement **Art. 37** Zusammen mit der Masterurkunde wird das Diploma Supplement und das Notenblatt (Transcript of Records) mit den individuell erbrachten Leistungen ausgehändigt.

IV. Leistungskontrollen und Leistungsnachweise

1. Allgemeines

Definition Leistungskontrollen und Leistungsnachweise **Art. 38** ¹ Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten und schriftlichen Arbeiten durchzuführen. Leistungsnachweise sind der Beleg über absolvierte Leistungskontrollen sowie Praktika gemäss Vorgaben des Studienplans.

² Mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten können Leistungskontrollen auch durch Literaturstudien oder Sonderstudien in Form schriftlicher Arbeiten erbracht werden. Näheres regelt der Studienplan.

³ Praktika können gemäss Vorgaben des Studienplans angerechnet werden. Die Zuweisung der ECTS-Punkte erfolgt im Studienplan einheitlich für die ganze Fakultät.

Sprachen **Art. 39** ¹ In der Regel werden die Leistungskontrollen in der Sprache der Lehrveranstaltung durchgeführt.

² Leistungskontrollen können in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt werden. Auf Antrag kann der oder die Prüfende auch eine andere Sprache zulassen.

Berechtigte Personen

Art. 40 Für die Beurteilung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden der Fakultät (Art. 9 UniV) verantwortlich.

An- und Abmeldung bei Prüfungen

Art. 41 ¹ Im Einführungsstudium legt das Dekanat Form und Frist der An- und Abmeldung fest.

² Im Haupt- und Masterstudium bestimmen die Dozierenden oder die Institute, ob eine Anmeldung erforderlich ist. Sie sind für die administrative Abwicklung der An- und Abmeldungen verantwortlich und geben zu Beginn der Lehrveranstaltung Form und Fristen der An- und Abmeldung sowie allfällige Vorbedingungen zur Prüfungszulassung bekannt.

⁴ In Lehrveranstaltungen des Haupt- und Masterstudiums mit Anmeldepflicht beträgt die Länge der Anmeldefrist mindestens 30 Tage. Sie läuft sieben Arbeitstage vor Prüfungstermin ab. Abmeldungen sind bis spätestens am zweitletzten Arbeitstag vor der Prüfung ohne besondere Begründung möglich.

Fernbleiben und Abbruch

Art. 42 ¹ Wer ohne rechtzeitige Abmeldung und ohne wichtigen Grund (Art. 43) einer festgesetzten Leistungskontrolle fernbleibt, erhält für die entsprechende Leistungskontrolle die Note 1.

³ Wer ohne wichtigen Grund die Leistungskontrolle abbricht, erhält für die entsprechende Leistungskontrolle die Note 1.

² Bei Fernbleiben oder Abbruch aus wichtigem Grund wird die entsprechende Leistungskontrolle nicht als solche registriert.

Wichtige Gründe

Art. 43 ¹ Als wichtige Gründe gelten unvorhergesehene Ereignisse, welche die Erbringung der Leistungskontrolle verunmöglichen.

² Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.

Bewertung der Leistungskontrollen und Rundungsregel

Art. 44 ¹ Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1	ungenügend / nicht bestanden

²Im Rundungsfall kommt folgende Rundungsregel zur Anwendung: [Fassung vom 12.11.2009]

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

Umrechnung mit alphabetischen Notenskalen

Art. 45 Noten aus alphabetischen Notenskalen werden mit den Noten der Fakultät wie folgt umgerechnet:

A	6.0
B	5.5
C	5.0
D	4.5
E	4.0
F	ungenügend / nicht anrechenbar

Täuschung

Art. 46 ¹ Wer die Note einer Leistungskontrolle zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Die Dozentin oder der Dozent meldet den Vorfall nach der Leistungskontrolle dem Dekanat.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 47 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden spätestens zwei Monate nach dem Prüfungstermin mitgeteilt.

² Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, ihre eigene schriftliche Leistungskontrolle innerhalb von 30 Tagen einzusehen.

Einwendungen, Archivierungspflicht

Art. 48 ¹ Einwendungen in Bezug auf Leistungskontrollen, insbesondere die Durchführung von Prüfungen, Verzögerungen in der Begutachtung von schriftlichen Arbeiten und die erteilten Noten, sind mündlich oder schriftlich an die prüfende Dozentin oder den prüfenden Dozenten zu richten. Ausser bei Einwendungen wegen Verzögerungen hat dies innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses der Leistungskontrolle zu geschehen.

² Wird die Angelegenheit auf die in Absatz 1 beschriebene Weise nicht erledigt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsamt innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Leistungskontrolle eine anfechtbare Verfügung verlangen. Bei der Bekanntgabe wird ausdrücklich auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

³ Jede und jeder Studierende erhält überdies in den letzten drei Monaten

eines Kalenderjahres ein Studienblatt gemäss Artikel 8 in der Form einer anfechtbaren Verfügung.

⁴ Eine Verfügung gemäss Absatz 2 kann in denjenigen Punkten nicht mehr angefochten werden, die bereits durch frühere Verfügungen rechtskräftig erledigt sind.

⁵ Die Unterlagen der Leistungskontrolle sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und können frühestens nach Ablauf der Frist zur Anfechtung des Ergebnisses der Leistungskontrolle oder nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens vernichtet werden. Vorbehalten bleiben die Richtlinien der Universitätsleitung.

Bestandene
Leistungskontrollen

Art. 49 Bestandene Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden.

Als ungenügend
bewertete schriftliche
Arbeiten

Art. 50 ¹ Als ungenügend bewertete schriftliche Arbeiten können im Einverständnis mit der Dozentin oder dem Dozenten einmal überarbeitet werden. Die Gesamtnote ergibt sich als Mittel zwischen der ungenügenden Note bei der erstmaligen Einreichung und der Note der überarbeiteten Fassung.

² Es kann aber auch eine zweite Arbeit zu einem anderen Thema vereinbart und eingereicht werden. Für die Leistungsanrechnung zählt nur die Note der zweiten Arbeit.

³ Werden zwei Arbeiten zu einem unterschiedlichen Thema eingereicht und als ungenügend bewertet, kann nur eine der beiden Arbeiten einmal überarbeitet werden.

⁴ Ist bei einer Leistungskontrolle in Form einer schriftlichen Arbeit drei Mal eine ungenügende Note erteilt worden, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden (vgl. sinngemäss Art. 18 und Art. 30).

2. Prüfungen

Termine

Art. 51 ¹ Prüfungen finden in der Regel nach der Vorlesungszeit statt. Die Termine werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

² Für die erste Wiederholung der Prüfung einer Lehrveranstaltung wird ein zweiter Termin innert Jahresfrist angeboten. Ein Recht auf Wiederholung der Prüfung innert Jahresfrist besteht nur für Studierende, welche den ersten Prüfungstermin wahrgenommen haben.

³ Für die zweite Wiederholung gemäss Artikel 18 Absatz 2 bzw. Artikel 30 Absatz 2 sind die Prüfungstermine im darauffolgenden Zyklus der entsprechenden Lehrveranstaltung zu nutzen.

Schriftliche Prüfungen

Art. 52 ¹ Eine schriftliche Prüfung dauert maximal drei Stunden.

gen

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich mit einer gültigen Legitimationskarte ausweisen.

Mündliche Prüfungen

Art. 53 ¹ Eine mündliche Prüfung dauert maximal eine Stunde.

² Der Name der oder des Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Ansetzung des Prüfungstermins bekannt gegeben.

³ Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Protokoll, aus welchem in den Grundzügen die Fragen, die Antworten sowie der Ablauf hervorgehen.

⁴ Die prüfungsverantwortliche Person bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

V. Verleihung der Diplome

1. Anmeldung zum Diplom

Art. 54 ¹ Zur Verleihung des Bachelor- bzw. Masterdiploms meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat spätestens 21 Tage vor dem Verleihungstermin schriftlich auf dem Dekanat an. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular,
- b der Immatrikulationsausweis (Legitimationskarte),
- c das Studienblatt,
- d das Bachelor-Diplom bzw. ein vergleichbares Zeugnis (nur für das Masterdiplom),
- e die Quittung über die bezahlten Gebühren.

² Mit der Anmeldung zum Bachelor- bzw. Masterdiplom anerkennen die Studierenden alle für den Abschluss des betreffenden Studiengangs eingereichten Noten als rechtskräftig.

2. Gebühren

Art. 55 ¹ Die Gebühren für die Verleihung des Bachelor- und des Masterdiploms betragen je 300 Franken.

² Die Hälfte der Gebühr wird bei Beginn des Studiums erhoben, der Rest bei Ausstellung des Leistungsausweises.

³ Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. *[Fassung vom 12.11.2009]*

VI. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen
an der Universität
Bern

Art. 56 Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung fakultätsfremder Studienleistungen, die an der Universität Bern erbracht worden sind. *[Fassung vom 12.11.2009]*

Studienleistungen
an anderen schwei-
zerischen Hoch-
schulen

Art. 57 ¹ Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind. *[Fassung vom 12.11.2009]*

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Hochschulen.

Studienleistungen
und Abschlüsse an
ausländischen
Hochschulen

Art. 58 *[Fassung vom 12.11.2009]*¹ Die Prüfungskommission entscheidet für das Studium an der Fakultät über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Abschlüssen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Sie überprüft dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern.

² Die Anrechnung von anerkannten auswärtigen Lehrveranstaltungen setzt Leistungsnachweise der betreffenden Hochschulen voraus.

³ Sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium können an die Studienprogramme der WISO-Fakultät (Monofach oder Major inkl. Minor) insgesamt maximal 30 ECTS-Punkte samt Noten angerechnet werden.

⁴ Ausserfakultäre Studierende, welche einen oder mehrere Minor an der WISO-Fakultät belegen, können sich auswärtige Leistungen wie folgt anrechnen lassen:

- a im Minor von 15 ECTS-Punkten Umfang können 7,5 ECTS-Punkte angerechnet werden,
- b im Minor von 30 ECTS-Punkten Umfang können 15 ECTS-Punkte angerechnet werden,
- c im Minor von 60 ECTS-Punkten Umfang können 30 ECTS-Punkte an-

gerechnet werden.

⁵ Das Prüfungsamt kann Studienaussweise und Studienabschlüsse anderer Hochschulen in ihrer Gesamtheit als Bachelor-Einführungsstudium, als Bachelor-Hauptstudium oder als Bachelorstudium insgesamt anerkennen.

⁶ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

Studienleistungen
aus Sprachkursen

Art. 59 Studienleistungen aus Sprachkursen werden nicht angerechnet, ausser sie sind Bestandteil des Studienplans.

VII. Rechtspflege

Art. 60 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltung des vorliegenden Reglements: Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Soziologie, Kommunikations- und Medienwissenschaft

Art. 61 Das vorliegende Reglement gilt für alle Studierenden der Volkswirtschaftslehre, der Politikwissenschaft, der Soziologie sowie der Kommunikations- und Medienwissenschaft, die

- a ihr Einführungsstudium nach dem 31. August 2005 aufgenommen haben,
- b ihr Studium im Minor nach dem 31. August 2006 aufgenommen haben, und
- c ihr Studium vor den in Buchstaben a und b genannten Terminen aufgenommen haben und eine Überführung in das vorliegende Reglement wünschen. Die Überführung erfolgt auf schriftlichen Antrag ans Dekanat bis zum 28. Februar 2007.

Geltung des vorliegenden Reglements: Betriebswirtschaftslehre

Art. 62 ¹ Das vorliegende Reglement gilt für alle Studierenden der Betriebswirtschaftslehre, die

- a ihr Einführungsstudium nach dem 31. August 2006 aufgenommen haben,

- b ihr Studium im Minor nach dem 31. August 2007 aufnehmen und
- c ihr Studium vor den in Buchstaben a und b genannten Terminen aufgenommen haben und eine Überführung in das vorliegende Reglement wünschen. Die Überführung erfolgt auf schriftlichen Antrag ans Dekanat bis zum 28. Februar 2008.

Überführung aus
bisherigen
Reglementen

Art. 63 ¹ Studierende der Volkswirtschaftslehre, die nicht unter Artikel 61 fallen, studieren nach dem Reglement vom 11. September 2003 über das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP VWL WISO.FAK). Sie haben ihr Studium bis spätestens am 31. August 2011 abzuschliessen. Andernfalls werden sie in das vorliegende Reglement überführt.

² Studierende der Politikwissenschaft, der Soziologie sowie der Kommunikations- und Medienwissenschaft, die nicht unter Artikel 61 fallen, studieren nach dem Reglement vom 26. April 2001 über das Studium und die Prüfungen in den Hauptfächern Politikwissenschaft und Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP SOWI WISO.FAK). Sie haben ihr Studium bis spätestens am 31. August 2010 abzuschliessen. Andernfalls werden sie in das vorliegende Reglement überführt.

³ Studierende der Betriebswirtschaftslehre, die nicht unter Artikel 62 fallen, studieren nach dem Reglement vom 17. Juni 2004 über das Studium und die Prüfungen im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP BWL WISO.FAK). Sie haben ihr Studium bis spätestens am 31. August 2011 abzuschliessen. Andernfalls werden sie in das vorliegende Reglement überführt.

⁴ Die Bestimmungen über die Fristen und die Überführung gelten für alle Haupt-, Neben- und Ergänzungsfachstudierenden aus allen Fakultäten.

Übergangsbestimmung
Doktorat

Art. 64 Die Fakultät erlässt ein separates Reglement über die Erteilung der Doktorwürde. Bis zum Erlass finden die entsprechenden Bestimmungen des Reglements vom 11. September 2003 über das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP VWL WISO.FAK), des Reglements vom 26. April 2001 über das Studium und die Prüfungen in den Hauptfächern Politikwissenschaft und Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP SOWI WISO.FAK) bzw. des Reglements vom 17. Juni 2004 über das Studium und die Prüfungen im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP BWL WISO.FAK), Anwendung.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 65 ¹ Das Reglement vom 11. September 2003 über das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP VWL WISO.FAK) wird aufgehoben.

² Das Reglement vom 26. April 2001 über das Studium und die Prüfungen

in den Hauptfächern Politikwissenschaft und Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP SOWI WISO.FAK) wird aufgehoben.

³ Das Reglement vom 17. Juni 2004 über das Studium und die Prüfungen im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (RSP BWL WISO.FAK) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 66 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion auf den 1. September 2006 in Kraft.

Bern, den 24. August 2006

Im Namen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Robert E. Leu

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 12.11.2009, in Kraft am 1.9.2009

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12.11.2009

1. Studierende, die ihr Bachelorstudium im Herbstsemester 2009/2010 beginnen, können wählen, ob sie ihr Bachelorstudium nach bisherigem Recht abschliessen und einen Bachelor in Political Science oder in Sociology erwerben oder ob sie den neu vorgesehenen Bachelor in Social Science absolvieren wollen.
2. Studierende, die ihr Bachelorstudium in Political Science oder Sociology vor dem Herbstsemester 2009/2010 aufgenommen haben, können ihr Studium gemäss bisherigem Recht abschliessen.